

**Zuständigkeitsordnung  
für den Rat, die Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen**

**Vom 16.12.1999**

in der Fassung der Änderungen vom 05.12.2001, 14.12.2006, 10.04.2008 und 16.09.2021

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist kein Ortsrecht im Sinne des § 7 Abs. 1 GO.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Zuständigkeitsordnung umfasst die Abgrenzung von Zuständigkeiten zwischen dem Rat und seinen Ausschüssen sowie dem/der Bürgermeister/in der Stadt Geilenkirchen und beinhaltet die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse und den/die Bürgermeister/in.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Zuständigkeitsordnung vorbehalten sind.

§ 4

Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die dem Rat nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, der Eigenbetriebsverordnung, anderen gesetzlichen Vorschriften sowie durch die Zuständigkeitsordnung vorbehaltenen Aufgaben werden in den fachlich zuständigen Ausschüssen vorbereitet.
- (2) In anderen Angelegenheiten entscheiden die vom Rat gebildeten Ausschüsse im Rahmen der Haushaltssatzung (Haushaltsplan) über Anträge und Vorlagen ihres Auf-

gabenbereiches nach Maßgabe der Hauptsatzung und dieser Zuständigkeitsordnung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Aufgaben auf den/die Bürgermeister/in übertragen sind.

## § 5

### Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm insbesondere durch Rechtsvorschrift zugewiesen und weder einem anderen Ausschuss noch dem/der Bürgermeister/in vorbehalten sind.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt im Übrigen die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Stundung von Geldforderungen bzw. die Gewährung entsprechender Ratenzahlungen, soweit der zugrunde liegende Betrag 25.000,00 € überschreitet,
  - b) die Niederschlagung von Geldforderungen über 2.500,00 €,
  - c) der Erlass von Geldforderungen über 2.500,00 €,
  - d) Zuschussanträge ab 250,00 €,
  - e) Vergabe von Aufträgen im Werte von 100.000,00 € bis 500.000,00 €, soweit nicht der Umwelt- und Bauausschuss zuständig ist,
  - f) Abschluss von Verträgen, soweit keine andere Zuständigkeit (Rat oder Bürgermeister/in) gegeben ist,
  - g) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern,
  - h) Richtlinien für Ehrungen bei Alters-, Ehe- und sonstigen Jubiläen,
  - i) Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss hat als zuständiges Gremium Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle.

## § 6

### Umwelt- und Bauausschuss

- (1) Der Umwelt- und Bauausschuss ist an Planungen, Maßnahmen und Ausführungen des Hoch- und Tiefbaus, die Auswirkungen auf Gewässer, Grundwasser, Luft- und Landschaft haben, zu beteiligen.
- (2) Ihm obliegt die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Realisierung städt. Einzelbaumaßnahmen, insbesondere aus der Bauleitplanung, Entwicklungsplanung und sonstigen Planungen (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Grün-, Friedhofs, Erholungs- und Verkehrsanlagen),

- b) Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung städt. Gebäude sowie der Straßenbeleuchtung,
  - c) Angelegenheiten des Gewässerschutzes, des Gewässerausbaus und -unterhaltung,
  - d) Zustimmung zu dem vom Forstamt erstellten Forstwirtschaftsplan und Forstbetriebsplan,
  - e) Angelegenheiten der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
  - f) Herstellen des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB in den Fällen, in denen der/die Bürgermeister/in nicht Genehmigungsbehörde ist,
  - g) Angelegenheiten des städt. Bauhofes,
  - h) Vergabe von Aufträgen für Planung, Bauleitung, Lieferungen und Leistungen im Bereich Hoch-, Tief- und Landschaftsbau im Werte von 100.000,00 € bis 500.000,00 €.
- (3) Der Umwelt- und Bauausschuss ist beratend tätig bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlenplänen, von Landschafts- und Flurbereinigungsplänen sowie in Angelegenheiten der Abfall- und Abwasserentsorgung.
- (4) Er entscheidet ferner über die Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

## § 7

### Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschließt auf dem Gebiet der Raumordnung, Landes- und Fachplanung Stellungnahmen und Empfehlungen der Stadt zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Landes- und Gebietsentwicklungsplänen. Er ist beratend tätig bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Braunkohlen- und Landschaftsplänen sowie in der Flurbereinigung.
- (2) Dem Ausschuss obliegt ferner die Beratung und Beschlussempfehlung an den Rat in folgenden Angelegenheiten:
- a) Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes,
  - b) Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und Beschluss einer Veränderungsperre zur Sicherung der Planung,
  - c) Ortsrecht, soweit es sich auf die Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung bezieht, z. B. Sanierungs-, Gestaltungs-, Baum- und Stellplatzsatzung pp.,
  - d) Entwicklungsplanung für das Stadtgebiet,
  - e) Freizeit- und Erholungsplanung,
  - f) Friedhofsplanung.

- (3) Im Bereich der Verkehrsplanung berät er über Stellungnahmen zur Entwicklung des
  - a) Regionalverkehrsplanes
  - b) Rad- und Wanderwegenetzes
  - c) öffentlichen Personennahverkehrs
  - d) städtischen Gesamtverkehrsnetzes.
  
- (4) In Angelegenheiten der Energie- und Trinkwasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung sowie der Kommunikationsinfrastruktur ist der Ausschuss zu beteiligen, soweit eine Maßnahme sich auf die Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung auswirken kann.
  
- (5) Im Rahmen der Wirtschaftsförderung befasst sich der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung mit
  - a) der Fremdenverkehrsplanung,
  - b) der Wirtschaftswerbung,
  - c) der Förderung der Zusammenarbeit mit Handel, Handwerk und Gewerbe,
  - d) der Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie der Beschaffung und Bereitstellung der entsprechenden Flächen,
  - e) der Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg, des Landes Nordrhein-Westfalen und andere.

## § 8

### Ausschuss für Schule, Jugend, Familie und Soziales

- (1) Dem Ausschuss obliegt das Zustimmungsrecht gemäß § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW zur Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an städtischen Schulen.
  
- (2) Der Ausschuss ist zu beteiligen bei
  - a) der Schulentwicklungsplanung,
  - b) den Schulbauvorhaben und schulorganisatorischen Maßnahmen,
  - c) der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
  - d) der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Schuleinrichtungsgegenständen.
  
- (3) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussempfehlung in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Gewährung von Mitteln der freiwilligen Sozialhilfe,
  - b) Durchführung besonderer Hilfsprogramme,
  - c) Betreuung von Spätaussiedlern/innen, Asylbewerbern/innen und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere wohnungsmäßige Unterbringung),

- d) Obdachlosenbetreuung,
- e) Seniorenbetreuung,
- f) Hilfen für Familien.

- (4) Er ist ferner zuständig für die Bildung und Besetzung einer Spielplatzkommission.
- (5) Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss über die Verwendung der Vermögenserlöse aus nachfolgenden Stiftungen:
- Armenfonds Immendorf
  - Schaps'sche Stiftung
  - Brüll'sche Stiftung
  - Perter'sche und Speuser'sche Stiftung, Süggerath

## § 9

### Sport- und Kulturausschuss

- (1) Der Sport- und Kulturausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Sport- und Kulturpflege und die Förderung der Kulturarbeit sowie des Sports.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die Zusammenarbeit mit dem Kulturarbeitskreis, mit den Vereinen und anderen kulturellen Einrichtungen (z. B. VHS, Jugendmusikschule) sowie mit dem Stadtsportverband.
- (3) Der Ausschuss ist zu beteiligen bei
- a) der Planung, dem Bau und der Ausstattung von Sportstätten (Hallen- und Freisportanlagen) und Freizeitsporteinrichtungen,
  - b) der Verabschiedung der Kulturprogrammorschläge des Kulturarbeitskreises,
  - c) der Festlegung der Eintrittspreise für städt. Kulturveranstaltungen,
  - d) Angelegenheiten der Stadt- und Mittelpunktbibliothek,
  - e) der Auswahl von Kunstwerken.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über den Abschluss von kulturellen Veranstaltungen, soweit deren Kosten im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigen.

## § 10

### Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 7 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen.

## Zuständigkeit des/der Bürgermeisters/in

- (1) Dem/Der Bürgermeister/in obliegen alle Aufgaben, die ihm/ihr durch Rechtsvorschrift, durch Rat und Ausschüsse übertragen sind.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO gelten solche regelmäßig vorkommenden Verwaltungsangelegenheiten, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsausübung erledigen lassen.
- (3) Im Übrigen entscheidet der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  - a) beamten-, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen gem. § 74 GO,
  - b) Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde nach dem Landesbeamtengesetz (§§ 67, 68), dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Landesreisekostengesetz (§ 2), der Dienstwohnungsverordnung und der Kraftfahrzeugverordnung,
  - c) Stundung von Geldforderungen bzw. Gewährung entsprechender Ratenzahlungen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
  - d) Niederschlagung von Geldforderungen bis 2.500,00 €,
  - e) Erlass von Geldforderungen bis 2.500,00 €,
  - f) Vergabe von städt. Wohnungen und Verpachtung unbebauter städt. Grundstücke,
  - g) Festsetzung des Miet- und Pachtzinses,
  - h) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, soweit der Streitwert den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt und soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, bei denen die Person des/der Bürgermeisters/in persönlich betroffen ist,
  - i) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen mit Beträgen bis zu 10.000,00 €,
  - j) Vergabe von Aufträgen im Werte bis zu 100.000,00 €,
  - k) Bestimmung der Firmen, die bei beschränkten Ausschreibungen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden; einschlägige Firmen mit Sitz im Stadtgebiet sind in jedem Falle aufzufordern, soweit sie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Lieferung bzw. Leistung bieten,
  - l) Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 Abs. 2 GO NW) bei Personen, die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind,
  - m) laufende Unterhaltung und Instandsetzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen,
  - n) Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, Anschaffung, Erneuerung und Ersatzbeschaffung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit in der Zu-

- ständigkeitsordnung keine andere Regelung getroffen ist,
- o) Widersprüche, die von Beamten/innen der Stadt gegen Verwaltungsakte, die ihr Beamtenverhältnis betreffen, erhoben werden (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG). Hiervon ausgenommen sind Widersprüche, die sich gegen Verwaltungsakte richten, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder des zuständigen Ausschusses erlassen worden sind,
  - p) Widersprüche gegen gemeindliche Heranziehungsbescheide (Erschließungsbeiträge, Beiträge nach dem KAG usw.).
  - q) Zuschussanträge bis 250,00 €.
- (5) Über die Geschäfte nach Abs. 4 Buchstabe d) bis e) sowie i) hat der/die Bürgermeister/in in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu berichten. Dies gilt analog auch bei Auftragsvergaben (Buchstabe j), soweit die Auftragssumme 10.000,00 € übersteigt.

## § 12 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 08.02.1995 außer Kraft.